

Factsheet Beschwerden Schule

Gesetzliche Grundlagen

Der Umgang mit Beschwerden ist im kantonalen Volksschulgesetz (VSG) festgehalten und somit gesetzlich verankert in der Schweiz.

Zusammenarbeit von Eltern und Schule

VSG Art. 31

2 Schulkommission, Schulleitung, Lehrerschaft und Eltern sind gegenseitig zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Disziplin und Massnahmen

VSG Art. 28

1 Die Volksschule sorgt für einen geordneten Schulbetrieb und ein förderliches Lernklima. Die Schülerinnen und Schüler haben die Regeln der Schule für das Zusammenleben einzuhalten sowie die Anordnungen der Lehrerschaft und der Schulleitung zu befolgen.

2 Die Lehrerschaft und die Schulleitung sind ermächtigt, gegenüber fehlbaren Schülerinnen und Schülern diejenigen Massnahmen zu ergreifen, die zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebes nötig sind.

3 Die Volksschule orientiert frühzeitig die Schulkommission und zieht Fachstellen bei, nötigenfalls werden Massnahmen wie Versetzung in eine andere Klasse, in ein anderes Schulhaus oder an eine Schule einer anderen Gemeinde veranlasst.

4 Die Schulkommission kann bei wiederholten oder schweren Verstössen der Schülerin oder dem Schüler einen schriftlichen Verweis erteilen oder einen Ausschluss gemäss Absatz 5 schriftlich androhen.

5 Schülerinnen und Schüler, welche durch ihr Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigen, können von der Schulkommission während höchstens zwölf Schulwochen pro Kindergarten- oder Schuljahr teilweise oder vollständig vom Unterricht ausgeschlossen werden.

Vorgehen bei Beschwerden in der Schule

Das Vorgehen bei einer Beschwerde in der Schule (Probleme mit der Lehrperson, Mobbing, Wunsch Wechsel der Klasse etc.) kann in 6 Schritte unterteilt werden

1. Schritt: Gespräch zwischen Kinder und Eltern

Die Eltern versuchen mit dem Kind die Situation zu klären und allfällige Lösungsversuche zu unternehmen.

- Wichtig: Sollte es an der Schule ihres Kindes eine **SchulsozialarbeiterIn** geben, wenden Sie sich alsbald ein Problem erkannt ist an diese.

2. Schritt: Gespräch zwischen Eltern (mit Kindern) und Lehrperson

Eltern und Lehrpersonen nehmen Kontakt zueinander auf. Die Situation wird besprochen und gemeinsame für alle Betroffenen werden mögliche Lösungen erarbeitet.

3. Schritt: Einbezug einer Fachperson oder einer Fachstelle

Bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensschwierigkeiten kann es förderlich sein, eine Heilpädagogin beizuziehen oder eine Abklärung auf der Erziehungsberatung zu veranlassen.

Die Erziehungsberatung ist auch für Eltern und Kinder da, sollten Schwierigkeiten in der Erziehung zu einer grossen Belastung für die Familie werden.

4. Schritt: Gespräch zwischen Eltern (mit Kindern), Lehrperson und Schulleitung

Wenn Eltern und Lehrperson zu keiner Lösung kommen und es eine oder beide Seiten für nötig erachten, findet ein Gespräch zwischen Eltern, Lehrpersonen und der Schulleitung statt.

5. Schritt: Gespräch Eltern mit Schulkommission

Bleibt das Problem weiterhin bestehen oder tauchen weitere Fragen auf und kann keine befriedigende Lösung gefunden werden, können die Eltern ihr Anliegen der Schulkommission unterbreiten.

6. Schritt: Kontaktaufnahme Schulinspektorat

Sollte das Problem auch bei der Schulkommission nicht gelöst werden, können die Eltern sich an den Schulinspektor wenden.

Quellen

Volksschulgesetz (VSG) – Belex – Kanton Bern

https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/703/download_pdf_file

Die Volksschule im Kanton Bern: Elterninformationen deutschsprachiger Kantonsteil

http://www.erk.be.ch/erk/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/informationen_fuereltern/broschueren.assetref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/00_Allgemeines/allgemeines_schulen_im_kanton_bern_elterninfo_deutsch_d.pdf

Umgang mit schwierigen Situationen in der Schule (Elterninformation): Erziehungsdirektion des Kantons Bern, o. J.